

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 107.

Freitag, den 17. April.

1846.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
den 27. April
und endigt mit dem 16. Mai.
 - 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
 - 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
 - 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
 - 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
 - 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
 - 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
 - 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Steinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
 - 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.
- Leipzig, den 6. Februar 1846. Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung, die Beaufsichtigung der Hunde betreffend.

Da sich leider in diesen Tagen allhier der Fall ereignet hat, daß ein Kind in Folge des Bisses eines wahrscheinlich tollen Hundes von der Wasserscheu befallen worden und gestorben ist, so werden hiermit alle Besitzer von Hunden dringend aufgefordert, auf ihre Hunde stets ein wachsames Auge zu haben und namentlich jetzt auf jede verdächtige krankhafte Erscheinung, die sie an denselben wahrnehmen sollten, besonders zu achten, nach Befinden auch sofort in der Wache unterm Rathhause Anzeige zu machen und die kranken Hunde selbst zur Beobachtung auf die Scharfrichterei zu bringen. Je schrecklicher das Unglück ist, das in solchen Fällen durch eine Fahrlässigkeit entstehen kann, desto sorgfältiger werden gewiß die Einwohner dieser Stadt der gegenwärtigen Aufforderung entsprechen.

Leipzig, den 6. April 1846. Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. ausgeschriebene neunzehnte und letzte Einzahlung von fünf Thalern ist auf die mit den Nummern

9511, 13,265, 20,266 — 20,290

bezeichneten 27 Stück Interimsactien der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie nicht geleistet worden.

In Gemäßheit der durch die Statuten gegebenen Vorschrift werden die Inhaber dieser Interimsactien hiermit aufgefordert, die gedachte neunzehnte Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten Conventionalstrafe von 10 Procent der Einzahlungssumme (15 Ngr.) bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheiles spätestens

den 30. Mai d. J. Abends 7 Uhr

auf unserem Bureau hieselbst nachträglich zu leisten. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt anberaumten Präclusivtermine macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig.

Leipzig, 14. April 1846.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

Dr. Hoffmann.

F. A. Dorn.